

Protokoll vom 23. November 2021

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2021-213
6.1	Hochbau	
6.1.3	Denkmalpflege	
	Rüti, Festsetzung im überkommunalen Inventar - Anhörung - Stellungnahme - Friedhofanlage mit Krematorium Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490) - Wohnhaus Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801)- Genehmigung - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Baudirektion Kanton Zürich hat der Gemeinde Rüti durch Amtschef und Kantonsplaner Wilhelm Natrup mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 die Festsetzung im überkommunalen Inventar für die Friedhofanlage mit Krematorium Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490) und das Wohnhaus Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801) zur freiwilligen Anhörung vom 21. Oktober 2021 bis 30. November 2021 zur Stellungnahme zugestellt.

Die nachfolgende Stellungnahme ist in Absprache mit den ebenfalls betroffenen Ressorts Natur und Umwelt und Sicherheit erarbeitet worden und es werden keine Einwendungen vorgebracht.

Gemäss § 8 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sind Inventare bei Bedarf nachzuführen. Die Nachführung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfolgt in der Regel gestaffelt nach Regionen. Ausserhalb dieser regionsweisen Festsetzung ist es in gewissen Fällen angezeigt, Bauten und Anlagen einzeln im Inventar festzusetzen. Das Ziel dieser Festsetzung besteht darin, den Status der Denkmalschutzobjekte und die Zuständigkeit von Gemeinden und Kanton gemäss § 203 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu klären, damit Bauvorhaben unverzüglich und sachgerecht denkmalpflegerisch begleitet werden können.

Die Denkmalpflege-Kommission des Kantons Zürich (KDK) bezeichnete mit Gutachten Nr. 05-2021 vom 15. Juni 2021 das Wohnhaus, Vers. Nr. 801, als überkommunal bedeutendes Schutzobjekt (siehe Beilage).

Die Raumplanungs- und Baukommission hat mit Beschluss Nr. 2021-54 vom 5. Juli 2021 das repräsentative Wohnhaus mit Ökonomiebau, Vers. Nrn. 801 und 802, Kat. Nrn. 5858 und 5859, Schulstr. 5 und 5b - Inventarobjekt Nr. 209 und 9a aufgrund des vorliegenden Gutachtens der KDK beim Kanton zur Unterschutzstellung als überkommunales Schutzobjekt beantragt. Die Unterschutzstellung durch den Kanton ist noch in Bearbeitung.

Das Krematorium, Vers. Nr. 1490, befindet sich im Kulturgüterschutzinventar (KGS) des Bundes (<https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html>). Entgegen der üblichen Praxis ist es jedoch bislang nicht im überkommunalen Inventar festgesetzt worden, weshalb dieses entsprechend nachgeführt werden soll.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) sieht daher vor, das Wohnhaus und die Friedhofanlage mit Krematorium im überkommunalen Inventar festzusetzen.

Erwägungen

Inventare stellen in erster Linie Arbeitsinstrumente für Behörden dar, um Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes planen und Änderungen an Schutzobjekten beurteilen zu können. Die Aufnahme von Objekten in die Bundesinventare BLN, ISOS und IVS (Vergleiche dazu nachfolgend) bedeutet, dass diese Objekte schutzwürdig sind (vgl. BGer 1C_118/2016, E. 4.2). Demgegenüber begründen Aufnahmen in die anderen Bundesinventare und in die kantonalen Inventare lediglich die Vermutung einer Schutzwürdigkeit der verzeichneten Objekte, und es ist an der zuständigen Behörde, sich mit dieser Vermutung auseinanderzusetzen; diese Auseinandersetzung erfolgt beim Entscheid darüber, ob eine dauernde Schutzmassnahme im Sinne von § 205 PBG anzuordnen ist (vgl. VB.2012.00373, E. 3.1.1). Für die Grundeigentümerschaft (Wohnhaus Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801)) sind die Inventare nicht direkt verbindlich.

Nach § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentlichen Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (BEZ 1991 Nr. 23; 1987 Nr. 12; STÖRI 2012; vgl. Details in § 1 KNHV).

Diese Verpflichtung zur Schonung und Erhaltung von Schutzobjekten nennt man Selbstbindung. Der Selbstbindung unterworfen sind Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen. Dazu gehören neben dem Bund, dem Kanton und den verschiedenen Arten von Gemeinden auch etwa Kirchenstiftungen, Privatschulen und -spitäler, generell Sozial- und Kulturwerke.

Die Selbstbindung nach § 204 PBG besteht ohne förmliche Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar und gilt für die Gemeinde Rüti und für die Stiftung Krematorium Rüti.

Die Schonung und Festsetzung im überkommunalen Inventar der Friedhofanlage mit Krematorium, Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490), und des Wohnhauses Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801), ist im Einklang mit der vom Gemeinderat verabschiedeten „Vision 2030: Rüti leben Rüti gestalten“. Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft (Leitsatz W2) und der grüne Lebensraum inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bietet einen grossen Erholungswert und eine grosse Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke. (Leitsatz V1).

Mit der Festsetzung im überkommunalen Inventar der Friedhofanlage mit Krematorium, Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490), und des Wohnhauses, Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801), kann zur „Vision 2030: Rüti leben Rüti gestalten“ ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

Beschluss

1. Die Festsetzung im überkommunalen Inventar für die Friedhofanlage mit Krematorium, Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490), und das Wohnhaus, Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801), wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Ressortvorsteher Natur und Umwelt
 - Ressortvorsteherin Sicherheit
 - Natur- und Umweltamt
 - Sicherheitsamt
 - Bauamt
 - Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Kantonale Denkmalpflege, Jan Capol, Stettbachstr. 7, 8600 Dübendorf, per Mail jan.capol@bd.zh.ch
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Rüti, Festsetzung im überkommunalen Inventar - Anhörung - Stellungnahme - Friedhofanlage mit Krematorium Krematoriumstrasse 15 (Vers. Nr. 1490) - Wohnhaus Schulstrasse 5 (Vers. Nr. 801)“
 - Archiv

Versand: 29. November 2021

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber